

3691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz)

Die Sicherung und die Sanierung der Altlasten wird in den nächsten sieben bis zehn Jahren mindestens 10 Milliarden Schilling erfordern. Im Rahmen des Budgets kann diese Finanzierung nicht erfolgen. Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates sollen daher die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Finanzierung der Altlastensicherung und Altlastensanierung sowie mit der Förderung von Abfallbehandlungsanlagen betraut werden.

Die Schwerpunkte des vorliegenden Beschlusses liegen auf folgenden Gebieten:

- Einhebung eines Altlastenbeitrages in der Höhe von 200 S für gefährliche, und von 40 S für alle übrigen Abfälle je angefangene Tonne, wobei nicht nur die Deponierung und die Ausfuhr, sondern auch die Zwischenlagerung von Abfällen zur Beitragsleistung verpflichten soll
- Betrauung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Vergabe von Förderungsmitteln für die Altlastensicherung und -sanierung, nach Maßgabe einer Prioritätenklassifizierung, welche die Dringlichkeit der zu sanierenden Altlasten u.a. nach den Kriterien der Schadstoffausbreitung und nach den Eigenschaften der abgelagerten Stoffe bestimmt
- Betrauung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Vergabe von Förderungsmitteln für Abfallbehandlungsanlagen
- Begründung von Duldungspflichten zur Beurteilung von Verdachtsflächen
- Begründung von Zwangsrechten zur Durchsetzung der Altlastensicherung und -sanierung
- Einrichtung einer Altlastensanierungskommission
- Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Übernahme von

3691 d. B.

- 2 -

Haftungen für die Altlastensanierung bzw. die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen im Ausmaß von 10 Milliarden Schilling an Kapital.

Im Sinne der Erläuterungen der Regierungsvorlage wird davon ausgegangen, daß von dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. V nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Juni 1989 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 06 13

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatlerin

Edith Paischer
Vorsitzende